

Geschäftsstelle T +41 44 211 40 11
Kappelerstrasse 14 F +41 44 211 80 18
8001 Zürich info@ks-cs.ch

ks/cs
Kommunikation Schweiz
Communication Suisse
Comunicazione Svizzera
Communication Switzerland



Prüfungsordnung

über die

Höhere Fachprüfung Kommunikationsleiterin und Kommunikationsleiter

Herausgegeben von der Trägerschaft

KS/CS Kommunikation Schweiz

Ausgabe 1.7.2016





Die Trägerschaft, gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹, beschliesst:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um als Kommunikationsleiterin bzw. Kommunikationsleiter in einer firmeneigenen Abteilung für die Ausarbeitung und Umsetzung der Kommunikations-Strategie, oder als zuständiger Berater(in) in einer Kommunikations-/Werbeagentur für die umfassende Kommunikations-Strategie und Betreuung von Mandaten entsprechender Kunden, verantwortlich zu sein.

Insbesondere bedeutet dies:

- a) Sie kennen die volks- und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge und verstehen diese auch richtig zu interpretieren.
- b) Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich der Marktforschung, der Marketing-Strategie und des Marketing-Mix sowie deren Anwendung.
- c) Sie sind fähig, in Übereinstimmung mit den Unternehmenszielen und Marketingvorgaben die Situation richtig zu analysieren und diese in Bezug auf die Kommunikation richtig zu interpretieren.
- d) Sie sind fähig, basierend auf ihren Analysen und Erkenntnissen eine zielgerichtete Kommunikationsstrategie mit den entsprechenden Zielgruppen, Zielen und der Positionierung zu entwickeln.
- e) Sie sind fähig, die verschiedenen Kommunikationsinstrumente (wie z.B. klassische Mediawerbung, Public Relations, Direkt Marketing, Verkaufsförderung, Messen, Sponsoring, Event-Marketing, Multimedia etc.) integriert einzusetzen bzw. entsprechende Konzepte und Massnahmen dafür zu entwickeln.
- f) Sie kennen sich mit den verschiedenen Medien der Mediawerbung aus und verstehen diese auch zielgruppengerecht einzusetzen. Sie können die dafür erforderlichen Zahlen und Fakten richtig einschätzen und interpretieren.
- g) Sie sind fähig, die Umsetzung der Massnahmen der gewählten Kommunikations-Instrumente in den Bereichen Kreation, Realisation, Produktion, Media oder anderen Spezialgebieten zu überwachen, zu koordinieren bzw. zu budgetieren.
- h) Sie sind fähig, als kompetente Gesprächspartner gegenüber internen und externen Führungskräften der Unternehmen, wie z.B. der Geschäftsleitung und dem Marketing, aufzutreten bzw. ihre Anliegen und Arbeiten kompetent überzubringen

- 1.12 Im Weiteren bezweckt die Prüfung die Schaffung eines geschützten Titels der Höheren Berufsbildung für Spezialisten der Marketing-Kommunikation, die in leitender Funktion tätig sind und die dafür notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

¹ SR 412.10 Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2016)





- 1.13 Um ein eidg. Diplom zu erhalten, muss eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die in der Wegleitung zur Prüfungsordnung detailliert umschrieben sind. Der Inhalt der Prüfung orientiert sich an den für diese Berufstätigkeit erforderlichen Qualifikationen.

1.2 Trägerschaft

- 1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft: Kommunikation Schweiz / Communication Suisse / Comunicazione Svizzera / Communication Switzerland)
- 1.22 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie acht Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand von KS/CS für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.1997 des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem SBFI über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.





- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Prüfungssekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, GEBÜHREN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor deren Beginn im Verbandsorgan von KS/CS sowie auf deren Homepage (www.ks-cs.ch) ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto
- e) Die Quittung bzw. Bestätigung der einbezahlten Prüfungsgebühr.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) einen eidgenössischen Fachausweis als Kommunikationsplaner/in, Planer/in Marketingkommunikation bzw. Werbeassistent/in oder als PR-Fachfrau/-Fachmann bzw. PR-Assistentin/-Assistent besitzt und seit Erwerb dieses Ausweises mindestens 2 Jahre als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Werbeberater/in mit Führungsfunktion tätig war

oder

- b) den Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder ein eidgenössisch anerkanntes Diplom (Höhere Fachprüfung, Höhere Fachschule) im kaufmännischen Bereich besitzt und mindestens 3 Jahre in der Unternehmens- und Marketing-kommunikation (allenfalls im Speziellen im Wer-





bebereich) tätig war, sofern mindestens 2 Jahre davon als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Werbeberater/in mit Führungsfunktion entfallen

oder

c) über mindestens 5 Jahre Praxis in der Unternehmens- und Marketingkommunikation (allenfalls im Speziellen im Werbebereich) verfügt, sofern mindestens 2 Jahre davon als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Werbeberater/in mit Führungsfunktion entfallen.

und

d) die Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 rechtzeitig bezahlt hat.

Stichtag bezüglich des Nachweises der Praxis- bzw. Führungsfunktionsdauer ist der Beginn der Prüfung. Vorbehalten für die Zulassung zur Prüfung bleibt die fristgerechte Einreichung der Kurz-Diplomarbeit.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFI.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung.

Stichtag bezüglich der Nachweisdauer ist der Beginn der Prüfung.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet mit der Anmeldung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplom-Inhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuld-baren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.





4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt:
- in deutscher Sprache, wenn mindestens 25 Kandidatinnen und Kandidaten;
 - in französischer Sprache, wenn mindestens 8 Kandidatinnen und Kandidaten;
 - in italienischer Sprache, wenn mindestens 3 Kandidatinnen und Kandidaten;
- nach der Ausschreibung die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der schriftlichen und mindestens 15 Tage vor der mündlichen Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der mündlichen Expertinnen und Experten.
- 4.13 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 7 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese entscheidet und trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen oder Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen. Über allfällige Rückerstattungen orientiert die Wegleitung.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes unter Abzug der entstandenen Kosten möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Zivildienst-, Militär- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
 - d) die Kurz-Diplomarbeit nicht fristgerecht abliefern





- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ihr rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte wie auch Mitarbeitende der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertin oder Experte in den Ausstand.
- 4.45 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse sowie der Repetitorien bzw. Intensivkurse werden in den entsprechenden Prüfungsteilen an der Prüfung nicht als Expertinnen und Experten eingesetzt.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.





5. PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende, gleichgewichtete Teile und dauert:

Prüfungsteil	Dauer		
	mündlich	schriftlich	Total
1. Volkswirtschaft	25 Min.	-	25 Min.
2. Betriebswirtschaft/ Kostenrechnung/ Budgetierung	-	60 Min.	60 Min.
3. Marketingstatistik/ Marketingforschung/ Werbewirkungskontrolle	-	90 Min.	90 Min.
4. Marketing	-	240 Min.	240 Min.
5. Integrierte Kommunikation/ Marketing-Kommunikation	-	240 Min.	240 Min.
6. Erarbeitung Kurz-Diplomarbeit Präsentation Kurz-Diplomarbeit Befragung und Diskussion zur Kurz-Diplomarbeit Fachgespräch zu IK, Marketing- Kommunikation, DM, Vf, Event etc.	15 Min. 20 Min. 10 Min.	*(3 ½ Monate)	45 Min.
7. Media	-	120 Min.	120 Min.
8. Verkaufsförderung/ Direct Marketing Event Marketing/Sponsoring Multimedia	-	120 Min.	120 Min.
9. Public Relations/ Investor Relations	-	90 Min.	90 Min.
10. Rechtskunde	25 Min.	-	25 Min.
Total <i>*(effektive Prüfungszeit, ohne Erarbeitung Kurz-Diplomarbeit)</i>	95 Min. = 1.5 Std.*	960 Min. = 16 Std.*	1055 Min. = 17.5 Std.*

5.12 Die Prüfungsteile können in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.





5.2 Prüfungsanforderungen

Die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff 2.21 Bst. a aufgeführt.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. Der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) als Gesamtnote mindestens eine 4.0 erreicht wird und;
- b) in höchstem einem der 4 Prüfungsteile Marketing, IK/Marketing-Kommunikation, Kurz-Diplomarbeit sowie Media die Note 4.0 unterschritten wird,
- c) in maximal zwei übrigen Prüfungsteilen die Note 4.0 unterschritten wird,
- d) in keinem der Prüfungsteile die Note 2.5 unterschritten wird.

6.42 Die Prüfung gilt grundsätzlich als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.





6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5.0 erzielt wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaber und -inhaberinnen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
Diplomierte Kommunikationsleiterin/ Diplomierter Kommunikationsleiter
Responsable de la communication diplômée/ Responsable de la communication diplômé
Responsabile della comunicazione diplomata/ Responsabile della comunicazione diplomato

7.13 Die englische Übersetzung lautet:

- Head of communications, Advanced Federal Diploma of Higher Education

7.14 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.15 Wer in früheren Jahren das Diplom als Werbeleiter/in erworben hat, ist berechtigt, den Titel gemäss Art. 7.12 zu tragen; ein neues Diplom wird nicht ausgefertigt.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.





8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaften trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 1. Februar 2010 über die Höhere Fachprüfung für Kommunikationsleiterinnen und Kommunikationsleiter wird wie folgt geändert:

Allgemeines

Die beiden Trägerverbände Publicité Suisse PS (vormals: Fédération romande de publicité FRP) und Schweizer Werbung SW schliessen sich zu einer nationalen Dachorganisation unter dem Namen „Kommunikation Schweiz / Communication Suisse / Comunicazione Svizzera / Communication Switzerland“ zusammen.

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT» ersetzt durch «Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI»

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 1. Januar 2009 erhalten bis 2019 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.





10. ERLASS

Bern, 16. Juni 2016

Bern, 17. Juni 2016

Kommunikation Schweiz / Communication Suisse / Comunicazione Svizzera / Communication Switzerland

Der Präsident:
Filippo Lombardi

Der Vize-Präsident:
François Besençon

Die Geschäftsführerin:
Ursula Gamper

Diese Prüfungsordnung wurde genehmigt.

Bern, 1. Juli 2016

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

